

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 188/69B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Caroline L [REDACTED] geb. L [REDACTED],
L [REDACTED], Dep. [REDACTED], B [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung (WG 1)
2 Hamburg 22, Rönnekestraße 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 19. November 1970 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 22. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Wegen der Einheitlichkeit der Entscheidung über Gesundheitsschadensansprüche begegnet zwar das Berufungsurteil insoweit Bedenken, als die gegen die Subilligung eines Mailverfahrens gerichtete Berufung als unzulässig verworfen worden ist. Dadurch ist aber die Klägerin nicht beschwert.

Sonst wirft die Entscheidung des Berufungsgerichts keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, auf. Die Angriffe der Beschwerdeführerin gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters können die Zulassung der Revision abht rechtfertigen. Dergleichen stellt sich nicht die von der Beschwerdeführerin angeschnittene Frage, ob das Berufungsgericht das Vorliegen einer Dar- erkrankung noch verneinen konnte, nachdem das Landgericht

- 3 -

für dieses Leiden einen Anspruch auf Heilverfahren zugebilligt hatte und das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten insoweit als unzulässig angesehen hat. Denn das Urteil des Berufungsgerichts wird von der Feststellung getragen, daß die durch dieses Leiden verursachte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit weniger als 25 % beträgt.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)